

Einzelfragen zur Bilanzierung von Ertragsteuern unter Berücksichtigung der Steuerreform 2005

Die Arbeitsgruppe IAS des iwp beschäftigte sich in der letzten Sitzung mit Einzelfragen zu der Auswirkung der von der Bundesregierung angekündigten Änderung des Körperschaftsteuersatzes und möchte die Mitglieder des iwp hiermit über die Diskussionsergebnisse informieren.

Dieser Veröffentlichung des iwp kommt keine rechtlich bindende Wirkung zu. Sie soll aber den Mitgliedern bei der Beantwortung der dargestellten Fragen Hilfestellung bieten. Sollten von den zuständigen Gremien (IASB bzw IFRIC) neue Regelungen oder Interpretationen veröffentlicht werden, haben diese vorrangige Bedeutung.

1. Steuersatz zur Bilanzierung latenter Steuern

Sachverhalt:

Nach offiziellen Verlautbarungen der österreichischen Bundesregierung soll der Körperschaftsteuersatz ab dem Jahr 2005 von 34 % auf 25 % herabgesetzt werden.

Fragestellung:

Gem IAS 12.46f sind latente Steueransprüche und –schulden anhand der Steuersätze zu bemessen, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird. Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind.

Kann die Bewertung latenter Steueransprüche bzw –schulden in Abschlüssen zum 31.12.2003 für die ab dem Jahr 2005 zu erwartenden Steuerbe- bzw –entlastungen nun bereits anhand des Körperschaftsteuersatzes von 25 % erfolgen?

Diskussionsergebnis:

Nach dem englischen Originaltext in IAS 12.47 ist der Ausdruck „angekündigt“ so auszulegen, dass der zu erwartende Körperschaftsteuersatz bereits "*substantively enacted*" sein muss, dh dass der zu verwendende Steuersatz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich beschlossen wird.

Die Arbeitsgruppenteilnehmer sind sich einig, dass davon nach der bloßen Ankündigung noch nicht ausgegangen werden kann, sondern bereits die Beschlussfassung durch den Nationalrat erfolgt sein muss.

Weiters ist in Österreich einer Ankündigung der Bundesregierung im Allgemeinen auch nicht die materielle Wirkung einer tatsächlichen Inkraftsetzung im Sinne von IAS 12.48 beizumessen.

2. Sonstige Angabeverpflichtungen

Sachverhalt:

Sollten die Vorschläge der Bundesregierung vom Nationalrat angenommen und in Form entsprechender Gesetze beschlossen werden, ergeben sich nachträglich Änderungen zu den bilanzierten latenten Steueransprüchen und –schulden.

Fragestellung:

Sind in Abschlüssen zum 31.12.2003 erläuternde Angaben zu diesen Auswirkungen zu machen?

Diskussionsergebnis:

Die Arbeitsgruppenteilnehmer sind sich einig, dass diesbezüglich IAS 12.88 zu beachten ist, der normiert, dass ein Unternehmen alle wesentlichen Auswirkungen auf seine tatsächlichen und latenten Steuern anzugeben hat, die sich aus nach dem Bilanzstichtag angekündigten Steuersatzänderungen ergeben. Im Regelfall werden dazu betragsmäßige Angaben erforderlich sein.